

info.fd@zg.ch

Finanzdirektion des Kantons Zug
Baarerstrasse 53
Postfach
6301 Zug

Zug, 02.07.2024

**Teilrevision des KR-Beschlusses über den Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974
(BGS 641.1) - Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, lieber Heinz
Sehr geehrte Damen und Herren der Finanzdirektion

Der Gewerbeverband dankt der Regierung für die Ausarbeitung der eingangs genannten Vorlage und für die Möglichkeit, sich dazu innert Frist (05.07.2024) vernehmen zu können.

Das vorliegende Geschäft geht auf eine Motion vom 7. Januar 2022 zurück. Diese verlangte entweder die Überarbeitung oder die Totalrevision des Verwaltungsgebührentarifs. Die Motionärin forderte zum einen eine Halbierung der Gebührenhöhe für Unternehmen und Private im Kanton Zug und zum anderen höhere Kostentransparenz. Der Kantonsrat erklärte die Motion leider bloss teilweise erheblich (Prüfung der Streichung bzw. Kürzung bloss derjenigen Gebühren, die im Zusammenhang mit Leistungen erhoben werden, die von einem grossen Teil der Einwohner*innen im Laufe des Lebens bezogen werden).

Der Gewerbeverband anerkennt den guten Willen der Regierung, zahlreiche Gebühren abzuschaffen, und begrüsst die Abschaffung selbstverständlich.

Allerdings wird mit dem vorliegenden Entwurf das Gewerbe nicht entlastet. Da zudem der Entwurf zu keiner Ertragseinbusse des Kantons Zug führt, ist der Gewerbeverband der Ansicht, dass weitergehende Gebührensenkungen möglich sind und vorgenommen werden sollen.

Der Gewerbeverband verlangt insbesondere, dass auch die Gebühren in den folgenden fünf Ziffern von § 5 «Amtshandlungen der Gemeinde-, Bürger- und Korporationsräte» erheblich reduziert werden:

- 48. Bauanzeigen und Zustellung von Einsprachen: 20 bis 55
- 49. Bewilligung kleinerer Umbauten: 55 bis 240
- 50. Bewilligung grösserer Umbauten: 110 bis 1 200
- 51. Bewilligung von Nebengebäuden: 50 bis 700
- 52. Bewilligung von Einfamilien- und Reihenhäusern pro Haus: 110 bis 700

Der Gewerbeverband erwartet, dass sowohl die im Entwurf angepassten, jedoch nach wie vor hohen Gebühren als auch die im Entwurf bislang nicht berücksichtigten Gebühren einer nochmaligen Prüfung unterzogen und deutlich reduziert werden; so u.a. die Gebühren in Ziff. 38bis von § 3 «Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen»:

38.bis Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei: 2'100 bis 10'200

Nur wenn die bisherigen Gebühren wegfallen bzw. deutlich gekürzt werden, werden die Einwohner*innen merklich entlastet.

Für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen dankt der Gewerbeverband der Regierung im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



RA Irène Castell-Bachmann
Sekretär
Gewerbeverband Kanton Zug